

30. 6. 1950.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 15. November 1950, womit das Gesetz vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134, über das Vereinsrecht ergänzt wird (Vereinsgesetz-Novelle 1950).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Dem § 27 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134, über das Vereinsrecht wird der folgende Absatz angefügt:

„Für einen durch behördliche Verfügung aufgelösten Verein kann von der Vereinsbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien ein Liquidator bestellt werden. Übersteigt der Wert des Vermögens eines behördlich aufgelösten Vereines 50.000 S oder gehört eine Liegenschaft zum Vereinsvermögen, ist von der Bundesregierung ein Liquidator zu bestellen. Der Liquidator hat das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hiebei stehen ihm alle nach den Vereinsstatuten den Vereinsorganen

zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen gebunden, die ihm die Vereinsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien beziehungsweise die Bundesregierung erteilt. Das Vereinsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem statutenmäßigen Vereinszweck oder verwandten Zwecken, andernfalls allgemeinen Fürsorgezwecken zuzuführen. Die durch den Liquidator vorgenommenen unentgeltlichen Vermögensübertragungen sind von den bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben sowie von den Bundesverwaltungsabgaben, den Gerichtsgebühren und den Justizverwaltungsgebühren befreit.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Gesetz vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134, über das Vereinsrecht bestimmt im § 27, daß im Falle der behördlich verfügten Auflösung eines Vereines von den Behörden die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen bezüglich des Vereinsvermögens einzuleiten sind.

Die Bedeutung dieser Gesetzesvorschrift ist seit dem Inkrafttreten des Vereinsgesetzes bestritten. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in einer Entscheidung vom Jahre 1886 der auch in der älteren Literatur vertretenen Ansicht angeschlossen, daß das Vermögen aufgelöster Vereine dem Staate anheimfalle. Diese Ansicht hat sich

jedoch in der Folgezeit weder in der Praxis noch in der Judikatur durchzusetzen vermocht.

Die Praxis der Vereinsbehörden ist vielmehr seit vielen Jahrzehnten von der Ansicht ausgegangen, daß die eingangs erwähnte Bestimmung des § 27 des Vereinsgesetzes den Behörden lediglich das Recht einräume, das Vermögen aufgelöster Vereine zu sperren, zu versiegeln und allenfalls zu inventarisieren. Hingegen wurde angenommen, daß die „gesetzmäßigen Vorkehrungen“ keineswegs in materiellen Verfügungen über das Vereinsvermögen bestehen können, da keine gesetzliche Vorschrift existiert, die den Vereinsbehörden ein solches Ver-

fügungsrecht einräumen würde. Diese Ansicht stimmt mit der von den Altmeistern des österreichischen Verwaltungsrechtes Tezner und Mischler-Ulbrich vertretenen Meinung überein, daß die im § 27 des Vereinsgesetzes den Behörden auferlegte Aufgabe, angemessene Verfügungen hinsichtlich des Vereinsvermögens zu treffen, soweit es sich um materiell-rechtliche Verfügungen handle, mangels gesetzlicher Bestimmungen nicht lösbar sei.

Der Oberste Gerichtshof hat in seinem viel beachteten Rekursbeschluß vom 24. November 1948, Zl. 1 Ob 259/48/4, zunächst gleichfalls ausdrücklich ausgesprochen, daß es nach der derzeitigen Rechtslage nicht Sache der Verwaltungsbehörde sei, Verfügungen über das Vermögen eines aufgelösten Vereines zu treffen. In seinen weiteren Ausführungen ist der Oberste Gerichtshof jedoch zu der Schlussfolgerung gelangt, daß das Vermögen eines behördlich aufgelösten Vereines mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung letzten Endes unter die Mitglieder aufzuteilen sei.

Schon diese kurze Darstellung beweist, daß eine Klärung der Frage, wer zu Verfügungen über das Vermögen eines behördlich aufgelösten Vereines berechtigt ist, dringend vonnöten ist. Die Praxis hat sich bisher in der Regel damit geholfen, daß sie im Sinne der Bestimmungen des ABGB. beziehungsweise der ZPO. bei dem örtlich zuständigen Bezirksgericht die Bestellung eines Kurators beantragt, der über das weitere Schicksal des Vereinsvermögens zu entscheiden hat. Diese Regelung konnte sich jedoch schon aus dem Grunde nicht voll bewähren, weil die Kuratelgerichte naturgemäß in der Regel über die sachlichen Belange der aufgelösten Vereine in keiner Weise informiert sein können und daher von diesen Gerichten in einer ihnen fremden Materie vielfach Entscheidungen getroffen werden, die den Bedürfnissen des Vereinslebens nicht gerecht werden.

§ 9 des Gesetzes über vereinsrechtliche Maßnahmen vom 31. Juli 1945, StGBL. Nr. 102, enthielt daher eine — allerdings zeitlich befristete — Bestimmung, derzufolge von den Vereinsbehörden Liquidatoren bestellt werden konnten. Die Erfahrungen, die mit der Institution dieser Liquidatoren gemacht worden sind, waren im wesentlichen so günstig, daß durch die vorliegende Novelle zum Vereins-

gesetz der Versuch unternommen wird, die Institution der Liquidatoren zu einem bleibenden Bestandteil des Vereinsrechtes zu machen und damit eine seit Jahrzehnten bestehende Streitfrage zu klären beziehungsweise eine bestehende Gesetzeslücke zu schließen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, daß die Vereinsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium in jedem Fall der behördlichen Auflösung eines Vereines einen Liquidator bestellen kann. Sie wird von dieser Möglichkeit voraussichtlich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, in welchen überhaupt ein Vereinsvermögen vorhanden ist, Gebrauch machen.

Bei Vereinsvermögen von größerem Wert oder größerer wirtschaftlicher Bedeutung wird die Bestellung eines Liquidators obligatorisch vorgeschrieben und der Bundesregierung übertragen. Naturgemäß wird sich die Bundesregierung dieser Aufgabe auch durch die Bestellung eines Ministerausschusses entledigen können, den sie dazu ermächtigen kann, in ihrem Namen die geeigneten Beschlüsse zu fassen.

Das Vereinsvermögen soll, soweit dies möglich oder erlaubt ist, dem statutarischen Vereinszweck oder verwandten Zwecken, allenfalls allgemeinen Fürsorgezwecken, zugeführt werden. Eine Einziehung des Vermögens für fiskalische Zwecke ist sohin jedenfalls ausgeschlossen.

Der Liquidator ist bei der Ausübung seines Amtes an die Weisungen der Vereinsbehörde gebunden. Es versteht sich von selbst, daß diese Behörde in jenen Fällen, in welchen die Bestellung des Liquidators im Einvernehmen mit einem beteiligten Bundesministerium erfolgen mußte, auch bezüglich der Anweisungen an den Liquidator im Einvernehmen mit dem betreffenden Bundesministerium vorzugehen haben wird. In den Fällen, in welchen der Liquidator von der Bundesregierung bestellt wird, wird hiebei in der Regel eine Entscheidung des Ministerrates einzuholen sein.

Schließlich sieht der Gesetzesentwurf vor, daß die durch den Liquidator vorgenommenen Vermögensübertragungen von allen Bundesabgaben und Gebühren befreit sind. Diese Bestimmung dient dem Zweck, das Vermögen aufgelöster Vereine möglichst ungeschmälert seinem Verwendungszweck zu erhalten.